

Bundesanzeiger Verlag GmbH - Postfach 100534 - 50445 Köln



Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Ust-Ident-Nr. DE 122 787 997

Tel. (0800) 1234340
(Kostenfreie Servicenummer aus dem Inland)
Internet: www.transparenzregister.de
Mail: gebuehr@transparenzregister.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN DE30 3705 0198 1934 4806 72
BIC COLSDE33XXX

Bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben

Aktenzeichen:

Datum: 02.02.2021

Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Führung des Transparenzregisters wird von allen juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und sonstigen Rechtsgestaltungen eine jährliche Gebühr erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 1 zur Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Gebührenpflichtige Rechtseinheit:

Gebührenfestsetzung:

Gebühr Transparenzregister 2018	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2019	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2020	MwSt Schl. 1	4,80 €
Netto-Betrag		9,80 €
1)	Lieferungen/Leistung 16 % (voller Steuersatz)	0,77 €
2)	Lieferungen/Leistung 19 % (voller Steuersatz)	0,95 €
Zu zahlender Gesamtbetrag:		11,52 €

Hinweise: Grundsätzlich sind alle meldepflichtigen Vereinigungen gebührenpflichtig. Auch die sogenannte Mitteilungsfiktion lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen. Dies bedeutet, dass eine Vereinigung auch dann zur Zahlung verpflichtet ist, wenn sich die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits in elektronisch abrufbarer Form aus einem der in § 20 Absatz 2 GwG genannten Register ergeben und aus diesem Grund keine zusätzliche Eintragung ins Transparenzregister erforderlich ist.

Zur Verringerung des Aufwandes für Gebührenschuldner und das Transparenzregister wird die Gebühr für mehrere Gebührenjahre zusammen erhoben. Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH im öffentlichen Auftrag geführt. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist umsatzsteuerpflichtig, so dass neben der Gebühr auch Umsatzsteuer zu erheben ist.

Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können gemäß § 4 TrGebV bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen. Die Antragstellung kann nach Registrierung ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters erfolgen. Dachverbände können in Absprache mit der registerführenden Stelle gemäß § 3 TrGebV die Tragung der Jahresgebühr für ihre eingetragenen Mitgliedsvereine übernehmen.